



## TERMINE OKT 2017

### Abgabe-Frist

für den Termin 10.10.2017 = 10.10.2017  
(USt-VA, LStAnm.)

### bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.10.2017 = 13.10.2017  
(USt-VA, LStAnm.)

### Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Oktober 2017 = 24.10.2017 (0 Uhr)

### Beitragsgutschrift bei Krankenkassen

für Oktober 2017 = 26.10.2017

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese erst 3 Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Für Barzahlungen gibt es keine Schonfrist.

Verehrte Mandanten,

Geschenke - wer macht sie nicht gerne? Dass es hier eine 35 €-Grenze hinsichtlich deren steuerlicher Abzugsfähigkeit gibt, mag dem einen oder anderen noch bekannt sein. Wussten Sie aber, dass der Bundesfinanzhof jetzt die vom Schenker pauschal übernommene Einkommensteuer als (weiteres) Geschenk ansieht? Zu den steuerlichen Auswirkungen hieraus lesen Sie mehr in unserem Thema des Monats.

Besitzen Sie eine von Ihnen selbst genutzte Ferienimmobilie und beabsichtigen Sie deren alsbaldigen Verkauf? Dann sollten Sie unbedingt die aktuelle Entwicklung in der Rechtsprechung kennen, ohne die Sie Gefahr laufen, dass der Veräußerungsgewinn besteuert werden könnte. Näheres lesen Sie weiter unten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Vereinbaren Sie einen Termin



Ihr Michael Würth

## THEMA DES MONATS

### Geschenke an Geschäftsfreunde: Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar

Im Wirtschaftsleben sind Geschenke unter Geschäftsfreunden gang und gäbe, um Geschäftsbeziehungen zu fördern und Neukunden zu akquirieren. Müsste der Beschenkte den Wert der Zuwendung später versteuern, wäre der Zweck des Geschenks wohl schnell ins Gegenteil verkehrt, denn kaum jemand freut sich über etwas, wofür er später bezahlen muss. Um diese negative Folge auszuschließen, können Schenkende die Steuer auf das Geschenk gleich mitübernehmen: Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür die Entrichtung einer 30%igen Pauschalsteuer vor.

Ein Konzertveranstalter aus Niedersachsen hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) nun versucht, die gezahlte Pauschalsteuer als Betriebsausgabe abzuziehen.

...Fortsetzung Seite 2

## IN DIESER AUSGABE

Geschenke an Geschäftsfreunde: Pauschalsteuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar	1
Ausscheiden aus Personengesellschaft: Auch bei Mitnahme von einzelnen Wirtschaftsgütern ist Buchwertfortführung erlaubt	2
Betriebliche Nachfolge: Vorbehaltsnießbrauch des Übergebers verhindert steuerneutrale Übertragung	2
Investitionsabzugsbetrag: Nachweis einer Investitionsabsicht bei Existenzgründern	2
Verkauf von selbstgenutzten Ferienimmobilien: Schützt die Spekulationsfrist vor einem Steuerzugriff?	3
Schlüsseldienst: Kosten können als Handwerkerleistungen abgezogen werden	3
Umsatzsteuer: Neue Grundsätze: BMF äußert sich zur Organschaft	3
Rechnungsberichtigung: Rückwirkung einer berichtigten Rechnung möglich	3
Handwerkskammer: Betrieb darf für künftige Zusatzbeiträge keine Rückstellung bilden	4
Sonntagsarbeit: Wann sind Zuschläge steuerfrei?	4

Er hatte im großen Stil Freikarten an Geschäftspartner verteilt und dafür nachträglich die 30%-Pauschalierung genutzt. Der BFH ließ den Steuerbetrag jedoch nicht zum Betriebsausgabenabzug zu und verwies auf das **einkommensteuerrechtliche Abzugsverbot für Geschenke an Geschäftsfreunde, deren Wert pro Empfänger und Jahr zusammengerechnet über 35 € liegt**. Diese Regelung soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand zu Lasten der Allgemeinheit steuerlich abgezogen werden kann. Nach Gerichtsmeinung muss **die vom Schenker übernommene Pauschalsteuer als weiteres Geschenk gesehen** werden, das steuerlich wie das Hauptgeschenk (hier: die Freikarten) zu behandeln ist. Zählt Letzteres wegen seines Werts zum nichtabziehbaren unangemessenen Repräsentationsaufwand, gilt dies auch für die mitgeschenkte Steuer.

**Hinweis:** Der BFH betonte, dass der Schenker die Pauschalsteuer auch dann nicht als Betriebsausgabe abziehen darf, wenn der Wert des „Hauptgeschenks“ die Grenze von 35 € erst zusammen mit der Steuer überschreitet. Das Abzugsverbot kann also auch erst nachträglich durch die Steuerübernahme ausgelöst werden. Die Finanzverwaltung folgt bisher einer Vereinfachungsregelung, nach der nur der Wert des Hauptgeschenks für die Prüfung der 35-€-Grenze relevant ist, so dass eine Steuerübernahme durch den Schenker nicht das Betriebsausgabenabzugsverbot begründen kann. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung sich nun der neuen BFH-Rechtsprechung anschließen wird.

## Ausscheiden aus Personengesellschaft: Auch bei Mitnahme von einzelnen Wirtschaftsgütern ist Buchwertfortführung erlaubt

Aufgrund der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) können Gesellschafter künftig leichter als bisher aus Personengesellschaften aussteigen, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden müssen und ein steuerlicher Gewinn entsteht.

Mit Urteil vom 30.03.2017 hat das Gericht entschieden, dass **bei Sachwertabfindung eines ausscheidenden Gesellschafters** immer dann eine **gewinnneutrale Realteilung** vorliegt, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter **weiter als Betriebsvermögen** nutzt. Damit wird die Fortführung der Buchwerte auch dann möglich, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter mitnimmt, die keine sogenannte Teilbetriebsbeigenschaft haben.

**Hinweis:** Mit diesem Urteil wendet sich der BFH gegen die Ansicht der Finanzverwaltung, die beim Ausstieg von Gesellschaftern nur dann einen gewinnneutralen Vorgang annimmt, wenn diese einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhalten.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein Gesellschafter seinen Anteil an einer Kommanditgesellschaft (KG) zunächst in eine neugegründete Ein-Mann-GmbH & Co. KG eingebracht, die dann sogleich aus der KG ausgeschieden war. Als Abfindung erhielt die Ein-Mann-GmbH & Co. KG alle Wirtschaftsgüter eines Geschäftsbereichs der KG, der jedoch nicht als Teilbetrieb anzusehen war. Den übernommenen Geschäftsbereich führte die Ein-Mann-GmbH & Co. KG fort. Während das Finanzamt von einem gewinnrealisierenden Tauschgeschäft ausgegangen war, sah der BFH in diesem Vorgang eine **gewinnneutrale „unechte“ Realteilung**.

In einem weiteren Urteil vom 16.03.2017 hatte sich der BFH mit einem Fall auseinandersetzen, in dem eine gemeinsam von Vater und Sohn betriebene GmbH & Co. KG

aufgelöst worden war. Der Vater erhielt nur einen geringen Teil der Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens, während der Sohn mit dem wesentlichen Teil des ehemaligen Gesellschaftsvermögens weiterhin alleine betrieblich tätig war. Das Finanzamt hatte eine gewinnneutrale Realteilung abgelehnt und darauf verwiesen, dass die betriebliche Tätigkeit schließlich fortgesetzt worden sei. Nicht so der BFH, der eine **gewinnneutrale „echte“ Realteilung** angenommen hat. Für das Gericht war entscheidend, dass die Tätigkeit der Gesellschaft eingestellt worden war.

## Betriebliche Nachfolge: Vorbehaltsnießbrauch des Übergebers verhindert steuerneutrale Übertragung

Nach dem Einkommensteuergesetz ist es möglich, einen Betrieb ohne die Aufdeckung stiller Reserven auf einen Nachfolger zu übertragen. Dieser steuerneutrale Übergang setzt nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aber voraus, dass die übertragende Person ihre bisherige gewerbliche Tätigkeit einstellt. Eine Übertragung ohne Steuerzugriff ist ausgeschlossen, wenn die übertragende Person die einzige wesentliche Betriebsgrundlage des Betriebs (z.B. ein Grundstück) weiterhin gewerblich nutzt, weil sie sich daran einen Nießbrauch vorbehalten hat.

Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte eine Geschäftsfrau ein Grundstück mit einer (von ihr verpachteten) Gaststätte auf ihren Sohn übertragen, sich aber gleichzeitig den Nießbrauch vorbehalten und in der Folgezeit die Gaststätte weiter verpachtet. Das Finanzamt war der Ansicht, dass sie durch die Übertragung des Grundstücks einen steuerpflichtigen Gewinn erzielt hat - und wurde in dieser Rechtsauffassung nun vom BFH bestärkt.

Zwar hatte sie den Betrieb unentgeltlich übertragen, **für eine steuerneutrale Übertragung** setzt der BFH aber voraus, dass dem **Übernehmer die betriebliche Betäti-**

**gung ermöglicht wird** und sich der **Übergeber** gleichzeitig **aus dem übertragenen Gewerbebetrieb „heraushält“**. Beides war vorliegend nicht der Fall. Unerheblich war für den BFH, ob ein aktiv betriebener oder ein verpachteter Betrieb übertragen wird.

**Hinweis:** Der BFH bestätigt mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung zur Übertragung von Gewerbebetrieben. Abzugsgrenzen hiervon ist die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, wonach eine steuerneutrale Übertragung auch unter Nießbrauchsvorbehalt zulässig ist.

## Investitionsabzugsbetrag: Nachweis einer Investitionsabsicht bei Existenzgründern

Kennen Sie als Unternehmer den **Investitionsabzugsbetrag (IAB)**? Der IAB ist ein steuerlicher Anreiz, in der Zukunft in Anlagegüter zu investieren. In der Praxis handelt es sich um eine gewinnmindernde Rücklage für Investitionen innerhalb der folgenden drei Jahre. Wenn Sie dem Finanzamt Ihre Investitionsabsicht kundtun und einen Antrag auf einen IAB stellen, können Sie im Jahr des Antrags **bis zu 40% der geplanten Anschaffungskosten** als Betriebsausgabe geltend machen. Eine Gewinnminderung und eine entsprechend geringere Steuerlast sind die Folge.

Dieser Anreiz ist natürlich an bestimmte Bedingungen geknüpft. So ist unter anderem die Betriebsgröße auf ein Betriebsvermögen von 235.000 € begrenzt und der Gewinn darf nicht mehr als 100.000 € betragen. In der Vergangenheit war außerdem eine konkrete Investitionsabsicht nachzuweisen und die geplanten Investitionen mussten konkret benannt und innerhalb der folgenden drei Jahre umgesetzt werden. Nachdem einige dieser Voraussetzungen immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Finanzämtern und Unternehmern geführt hatten, wurden Änderungen am Gesetz vorgenommen, die allerdings erst für Zeiträume nach dem 31.12.2015 gelten. Der Nachweis der konkreten Investitionsabsicht (nicht allerdings die Dreijahresfrist) und die konkrete Bezeichnung der geplanten Anschaffung sind seitdem als Voraussetzungen weggefallen. Da der Antrag auf einen IAB allerdings zeitlich unbefristet - also auch noch nach dem Erlass eines Steuerbescheids - gestellt werden kann, ist ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) dennoch interessant.

In diesem Urteilsfall hatte eine Existenzgründerin eine GmbH & Co. KG errichtet, deren Gesellschaftszweck in der Entwicklung, dem Verkauf und/oder dem Betrieb von Windkraftanlagen zur umweltfreundlichen Stromerzeugung bestand. Für das Jahr 2007 stellte die Gesellschaft einen Antrag auf einen IAB für die Herstellung einer Windkraftanlage. Allerdings konnte das Finanzamt hier

erstaunlicherweise keine **Investitionsabsicht** erkennen. Und das FG hat diese Auffassung bestätigt: Obwohl die Windkraftanlage tatsächlich zwei Jahre später erbaut wurde, fehlte die Investitionsabsicht im Jahr 2007.

Der Grund dafür lag in dem Status der Gesellschaft als Existenzgründerin. An **Existenzgründer** werden **wesentlich strengere Anforderungen** für die Geltendmachung eines IAB gestellt als an bereits bestehende und operativ tätige Unternehmen. Und da im Jahr 2007 keine konkrete und verbindliche Bestellung einer Windkraftanlage vorlag und sich auch sonst die Investitionsabsicht eher in einem „weiten Planungsstadium“ befand, wurde der Antrag auf den IAB durch das FG abgelehnt.

**Hinweis:** Sie sind Existenzgründer und planen Investitionen? Zur Ausnutzung der möglichen steuerlichen Vorteile ist die Einbindung des Steuerberaters bereits in einem frühen Stadium sinnvoll. Wir erwarten gespannt Ihre Anfrage.

## Verkauf von selbstgenutzten Ferienimmobilien: Schützt die Spekulationsfrist vor einem Steuerzugriff?

In Zeiten niedriger Zinsen und eines boomenden Immobilienmarkts investieren Anleger ihr Geld gerne in „Betongold“ wie beispielsweise Ferienhäuser und -wohnungen. Wer hier in erster Linie auf Wertzuwächse spekuliert und die Immobilie schnell wieder mit Gewinn verkaufen möchte, sollte unbedingt die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung zur Besteuerung etwaiger Veräußerungsgewinne kennen:

Generell gilt, dass Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien (Privatvermögen) als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden müssen, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als zehn Jahre liegen. Wer den Steuerzugriff vermeiden will, muss mit einem Verkauf also mindestens bis zum Ablauf dieser Spekulationsfrist warten.

Eine Ausnahme gilt für selbstgenutzte Immobilien, denn diese dürfen auch innerhalb der Zehnjahresfrist steuerfrei veräußert werden. Das Einkommensteuergesetz fordert hierfür aber, dass die Immobilie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung und Verkauf ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden ist oder
- zumindest im Jahr der Veräußerung und in den beiden Vorjahren zu solchen Zwecken genutzt worden ist.

Der Bund der Steuerzahler NRW (BdSt) weist in einer aktuellen Pressemitteilung auf ein Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) aus dem Oktober 2016 hin, wonach die **Selbstnutzung einer Ferienwohnung für Erholungszwecke keine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“** im Sinne des Gesetzes ist. Die teure Folge

dieser Rechtsprechung: **Gewinne**, die aus dem Verkauf solcher Ferienimmobilien binnen Zehnjahresfrist erzielt werden, **müssen demnach selbst dann versteuert werden**, wenn die Immobilie nicht vermietet, sondern für Ferienzwecke selbst genutzt worden ist. Gegen das Urteil des FG ist momentan ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) anhängig.

Aufgrund dieser Entwicklungen rät der BdSt, **mit dem Verkauf von Ferienimmobilien nach Möglichkeit bis zum Ablauf der Spekulationsfrist zu warten**, weil dann der **Veräußerungsgewinn nicht besteuert** werden darf. Ist die selbstgenutzte Immobilie bereits verkauft und hat das Finanzamt einen Veräußerungsgewinn besteuert, sollten Betroffene Einspruch einlegen und auf das Revisionsverfahren verweisen, das zu dem vorgenannten FG-Urteil anhängig ist. So lässt sich erreichen, dass der Steuerfall zunächst bis zur abschließenden Entscheidung durch den BFH offenbleibt.

## Schlüsseldienst: Kosten können als Handwerkerleistungen abgezogen werden

Eine unachtsamer Moment und ein kleiner Windstoß können schon reichen: Die Haustür fällt ins Schloss und man selbst steht auf der falschen Seite der Tür - ohne Schlüssel. Wenn dann nicht zufällig eine offen stehende Balkon- oder Terrassentür den Weg zurück in die eigenen vier Wände ermöglicht, ist die letzte Rettung häufig der Schlüsseldienst.

Die Kosten für solche Dienstleistungen können **als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung abgerechnet** werden, wenn **drei Voraussetzungen** erfüllt sind:

- Der Schlüsseldienst ist im Haushalt oder im häuslichen Umfeld des Steuerzahlers tätig - was in der Regel bei Türen des privaten Einfamilienhauses bzw. der eigenen Wohnung der Fall ist.
- Der Steuerzahler hat eine ordnungsgemäße Rechnung über die Dienstleistung erhalten, die er dem Finanzamt auf Verlangen vorlegen kann.
- Der Rechnungsbetrag wird unbar per Überweisung oder Kartenzahlung beglichen.

**Hinweis:** Bar bezahlte Handwerkerrechnungen werden von den Finanzämtern steuerlich nicht anerkannt, weil mit dem Steuerbonus für Handwerkerleistungen die Schwarzarbeit bekämpft werden soll. Da manche Schlüsseldienste nur Bargeld akzeptieren, sollten Auftraggeber schon bei der telefonischen Beauftragung eine unbare Zahlung einfordern.

## Umsatzsteuer: Neue Grundsätze: BMF äußert sich zur Organschaft

Die **Organschaft** ist im Steuerrecht eine besondere Konstruktion. Sie ermöglicht zum

Beispiel die Verlustverrechnung zwischen unterschiedlichen Gesellschaften (körperschaftsteuerliche Organschaft). Bei der **umsatzsteuerlichen Organschaft** handelt es sich um eine **Vereinfachungsregelung**: Zwei eigentlich getrennte Unternehmen werden zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefasst.

**Beispiel:** Eine Kommanditgesellschaft (KG) hält 51 % der Anteile an einer GmbH. Der Geschäftsführer der KG führt auch die Geschäfte bei der GmbH (**Geschäftsführeridentität**). Die KG erhält für Buchführungsleistungen oder für Warenlieferungen umsatzsteuerpflichtige Entgelte von der GmbH.

In diesem Beispiel liegen die sogenannten **Eingliederungsmerkmale** der umsatzsteuerlichen Organschaft vor:

- **Finanzielle Eingliederung:** Die KG hält mehr als 50 % der Anteile an der GmbH (Mehrheitsbeteiligung).
- **Organisatorische Eingliederung:** Die KG kann über die Geschäftsführung ihren Willen in der GmbH durchsetzen.
- **Wirtschaftliche Eingliederung:** Zwischen der GmbH und der KG gibt es einen Leistungsaustausch von Waren oder Dienstleistungen.

Damit werden die KG und die GmbH umsatzsteuerlich als einheitliches Unternehmen behandelt. Konsequenz: Die GmbH muss keine eigene Umsatzsteuererklärung abgeben; alle Umsätze der GmbH werden bei der KG versteuert.

Das BMF greift in einem aktuellen Schreiben die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs auf. Die Entscheidungen betreffen vor allem die finanzielle Eingliederung. So kann beispielsweise neuerdings auch eine KG oder eine offene Handelsgesellschaft (OHG) finanziell eingegliedert sein. Außerdem äußert sich das BMF zum Vorsteuerabzug bei komplexen Organschaftstrukturen.

## Rechnungsberichtigung: Rückwirkung einer berichtigten Rechnung möglich

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat sich zur Frage der **rückwirkenden Rechnungsberichtigung** positioniert. In dem Streitfall hatte eine Kapitalgesellschaft im Jahre 2009 eine Rechnung erhalten, in der die Leistung wie folgt beschrieben war: „Honorar für Beratungstätigkeit gemäß Beratervertrag vom ... 2008“. Nach Ansicht der Finanzverwaltung war mit dieser Beschreibung die Leistung nicht **hinreichend konkret** bezeichnet. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurde die Rechnung schließlich im Jahr 2014 korrigiert, die betreffenden Leistungen wurden detaillierter beschrieben. Die Finanzverwaltung versagte dennoch einen Vorsteuerabzug für das Jahr 2009. Der Vorsteuerabzug könne erst ab 2014 gewährt werden, da erst in diesem Jahr eine ordnungsgemäße Rechnung vorgelegen habe. Die Berichtigung wirke nicht auf den

Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungsausstellung zurück.

Dieser Rechtsauffassung ist das FG in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entgegengetreten. Danach wirkt die spätere Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung **zurück auf den Zeitpunkt**, in dem **erstmalig** eine - wenn auch fehlerhafte - Rechnung vorgelegen hat.

**Hinweis:** Der geschilderte Fall ist von den Fällen zu unterscheiden, in denen ursprünglich überhaupt keine Rechnung erteilt worden ist. Fehlt eine Rechnung völlig, kann diese auch nicht korrigiert werden, so dass auch keine Rückwirkung in Betracht kommt. Sie sollten daher auch weiterhin als Unternehmer stets auf einer ordnungsgemäßen Rechnung für den Vorsteuerabzug bestehen.

## Handwerkskammer: Betrieb darf für künftige Zusatzbeiträge keine Rückstellung bilden

Für Kammerbeiträge eines künftigen Beitragsjahres, die sich der Höhe nach an einem Vorjahresgewinn bemessen, darf ein Betrieb keine Rückstellung bilden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich im Fall eines Handwerksbetriebs entschieden, der Mitglied einer Handwerkskammer war, die nach ihrer Beitragsordnung einen Grund- und einen Zusatzbeitrag erhebt. Die Höhe des Zusatzbeitrags hatte sich bislang stets nach dem Gewerbeertrag gerichtet, der drei Jahre vor dem Beitragsjahr erzielt worden war. In der Bilanz zum 31.12.2009 passivierte der Betrieb seine zu erwartenden Zusatzbeiträge für die Jahre 2010 bis 2012 aufgrund der Gewerbeerträge der Jahre 2007 bis 2009 unter „sonstige Rückstellungen“. Im Zuge einer Betriebsprüfung erkannte das Finanzamt die Rückstellung nicht an und verwies darauf, dass die Zusatzbeiträge erst in den jeweiligen Beitragsjahren wirtschaftlich verursacht seien.

Der BFH gab dem Finanzamt recht und verwies darauf, dass eine Rückstellung für künftige Zusatzbeiträge selbst dann nicht gebildet werden kann, wenn die Beiträge schon in der Vergangenheit stets nach dem Gewerbeertrag bereits abgelaufener Wirtschaftsjahre berechnet wurden und eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Zusatzbeiträge auch künftig in der geltend gemachten Höhe anfallen.

**Rückstellungen für Verpflichtungen aus öffentlichem Recht können nur gebildet werden, wenn die Verpflichtung bereits konkretisiert ist, das heißt inhaltlich hinreichend bestimmt, in zeitlicher Nähe zum Bilanzstichtag zu erfüllen und sanktionsbewehrt ist. Die Verpflichtung muss sich rechtlich und wirtschaftlich auf einen Bezugspunkt in der Vergangenheit beziehen.** Die Verbindlichkeit muss nicht nur an Vergangenes anknüpfen, sondern auch Vergangenes abgelten.

Im vorliegenden Fall durfte keine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, weil die Beitragspflichten für die Jahre 2010 bis 2012 zum Bilanzstichtag 2009 rechtlich noch nicht entstanden waren.

**Hinweis:** Der BFH wies ergänzend darauf hin, dass die Pflicht eines Betriebs zur Beitragszahlung zwingend an dessen Kammerzugehörigkeit im jeweiligen Beitragsjahr geknüpft sei. Sofern der Betrieb aufgegeben werde, schulde er daher weder den Grund- noch den Zusatzbeitrag.

## ARBEITGEBER/PERSONAL

### Sonntagsarbeit: Wann sind Zuschläge steuerfrei?

Hatten Sie schon einmal Computerprobleme zu beklagen? Nach Medienberichten kommt das in letzter Zeit ja häufiger vor. Aber auch wenn Sie keinen Computer nutzen, können Sie von EDV-Problemen betroffen sein. So erging es auch einem Angestellten aus Baden-Württemberg, der im Dreischichtsystem arbeitete und seit Jahren seine **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** steuerfrei erhielt - außer in einem Jahr, in dem der Arbeitgeber sein Computersystem umgestellt hatte und danach offensichtlich nicht alles wieder so funktionierte wie vorher. Dadurch versteuerte er ungewollt auch die steuerfreien Zuschläge. Der anschließende Streit des Angestellten mit dem Finanzamt landete nun vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG).

Um in den Genuss der Steuerfreiheit von Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zu kommen, dürfen diese nur **für tatsächlich geleistete Arbeit** gezahlt werden. Eine generelle und allgemeine Abgeltung für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist steuerpflichtig. Das Finanzamt sah es im vorliegenden Fall als nicht nachgewiesen an, dass die Schichtzulagen des Angestellten für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt worden waren. Immerhin hatte der Arbeitgeber die Zuschläge ursprünglich als steuerpflichtig bewertet.

Darauf kommt es nach Auffassung des FG jedoch nicht an. Auch eine **spätere Korrektur** durch den Arbeitnehmer **im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist möglich**. Ausschlaggebend ist allein, dass die Zuschläge nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt worden sind. Da der Arbeitgeber sein Computerproblem mittlerweile behoben hatte, konnte er das auch bestätigen.

**Hinweis:** Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitnehmer und regelmäßig mit solchen Zuschlägen befasst? Gerne informieren und beraten wir Sie, wie und wann der Nachweis für die Steuerfreiheit erbracht werden muss.

#### Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim  
Telefon [0621] 15 09 40  
Telefax [0621] 15 43 77

#### Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe  
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe  
Telefon [0721] 1 80 57-0  
Telefax [0721] 1 80 57 57

#### Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern  
Telefon [0631] 35 02 72-0  
Telefax [0631] 35 02 72 29

#### Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt  
Telefon [069] 93 99 84 77-0  
Telefax [069] 93 99 84 77-9

#### Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg  
Telefon [07141] 4 88 77-0  
Telefax [07141] 4 88 77-29

#### Niederlassung Kornwestheim

Jakobstraße 2, 70806 Kornwestheim  
Telefon [07154] 18 14 19  
Telefax [07154] 18 03 20

vhp@vhp.de | www.vhp.de

#### VHP Partner

##### Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt  
Wirtschaftsmediator

##### Tim Kirchner,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

##### Johannes Ruland,

Diplom-Kaufmann  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater  
[Zusatzqualifikationen](#)  
Wirtschaftsmediator,  
Fachberater für  
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

##### Christian Werschak,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

##### Michael Würth,

Diplom-Betriebswirt (FH)  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.